

Richtlinien der Gemeinde Rhaderfehn zur Familienförderung beim Erwerb gemeindeeigener Bauplätze in Ortsteilen mit bis zu 1.500 Einwohnern

§ 1 Zweck der Förderung

Die Gemeinde Rhaderfehn kann auf Antrag Paare und Alleinerziehende mit Kindern beim Erwerb gemeindeeigener Bauplätze in Ortsteilen mit bis 1.500 Einwohnern fördern. Grundlage bilden die jeweils aktuellen amtlichen Einwohnerzahlen zum 01.01. des entsprechenden Jahres.

§ 2 Berechtigte

Anspruch auf Förderung haben Erziehungsberechtigte (Einzelpersonen und Paare),

- a) die den erworbenen Bauplatz innerhalb von zwei Jahren mit einem Wohnhaus bebauen und
- b) in diesem Wohnhaus mit ihrem/n minderjährigen Kind/ern in einem Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) leben, und
- c) deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiteres Kind nicht überschreitet (Richtlinien für das Baukindergeld des Bundes).

Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind minderjährige leibliche oder adoptierte Kinder der/des Erziehungsberechtigten.

§ 3 Höhe der Förderung

Beim Kauf eines entsprechenden Bauplatzes gibt es bei einem Kind eine Förderung in Höhe von 7,5 %, bei 2 Kindern 15 % und ab 3 Kindern eine Förderung in Höhe von 25% des Kaufpreises. Entscheidend ist die Zahl der Kinder bei Vertragsabschluss.

Erziehungspersonen, die nicht alleine erziehungsberechtigt sind, benötigen die Zustimmung des anderen Elternteils für die Gewährung der vollen Förderung, ansonsten erhalten Sie nur den halben Fördersatz.

Die Förderung wird pro Kind nur einmal gewährt.

§ 4 Fälligkeit

Die Förderung wird nach Fertigstellung des Wohngebäudes ausgezahlt.

§ 5 Förderung nach Vertragsabschluss

Bei Geburten nach Abschluss eines entsprechenden Grundstückkaufvertrages in dem Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zum 31.12.2021 (Außerkräfttreten der Richtlinie) kann auf Antrag eine nachträgliche Förderung gewährt werden.

§ 6 Höchstzuwendung

Die Höchstförderung pro Berechtigten beträgt 12.500,-- Euro.

§ 7 Rückforderung der Familienförderung

Die gewährte Förderung kann zurückgefordert werden,

- wenn die Anspruchsberechtigten nicht mindestens 5 Jahre in dem Haushalt leben,
- wenn die Fördervoraussetzungen nach § 2 bei Gewährung der Förderung nicht vorlagen,

- wenn das Gebäude innerhalb von 5 Jahren veräußert wird.

Beim Tod eines Kindes wird von einer Rückforderung abgesehen.

§ 10 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.